

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ausschluss der Kapitaleinkünfte aus dem Härteausgleich.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

§ 46

Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

- (1) (weggefallen)
- (2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,
Nr. 1 bis 5 *unverändert*
 - 5a. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (§ 39b Absatz 3 Satz 2, § 41 Absatz 1 **Satz 6**, Großbuchstabe S);
 6. bis 8. *unverändert*
- (3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist **und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden**, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 Euro betragen. ²Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil des Arbeitslohns mit

ESTG § 46

Anm. J 14-1

Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 übersteigt, und um den nach § 13 Absatz 3 zu berücksichtigenden Betrag.

(4) *unverändert*

(5) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, in denen die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist **und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden**, den Betrag von 410 Euro übersteigen, die Besteuerung so gemildert werden, dass auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.

§ 70 EStDV

Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

¹Beträgen in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist **und die nicht nach § 32d Absatz 6 des Gesetzes der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden**, insgesamt mehr als 410 Euro, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Gesetzes) und den nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrag, niedriger als 820 Euro sind (Härteausgleichsbetrag). ²Der Härteausgleichsbetrag darf nicht höher sein als die nach Satz 1 verminderten Einkünfte.

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Hochschule Osnabrück
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Änderung von Abs. 2 Nr. 5a ist redaktioneller Art. Durch die Neufassung von Abs. 3 und Abs. 5 iVm. § 70 EStDV wird bei ArbN im Rahmen der Günstigerprüfung zur Abgeltungsteuer der Härteausgleich bei Kapitaleinkünften ausgeschlossen.

J 14-2 **Rechtswicklung:**

► **zur Gesetzentwicklung bis 2011** s. § 46 Anm. 2.

► **Gesetz zum Abbau der kalten Progression v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 283; BStBl. I 2013, 186): Inflationsbedingt wird der Grundfreibetrag in zwei Stufen 2013 und 2014 angehoben. Entsprechend werden die Bagatellbeträge in Abs. 2 Nr. 3 und 4 angepasst.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2015, 1126): Ausschluss der Kapitaleinkünfte aus der Günstigerprüfung.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelung gilt ab dem VZ 2014 (§ 52 Abs. 1). J 14-3

Grund und Bedeutung der Änderung:

J 14-4

► **Grund der Änderung:** Die mit § 46 Abs. 3 aus Vereinfachungsgründen beabsichtigte Nichterfassung von „Bagatell-Nebeneinkünften“ führt im Bereich der Kapitaleinkünfte zu dem Ergebnis, dass Einkünfte bei der Veranlagung außer Ansatz bleiben, die eigentlich mit dem Ziel eines stl. günstigeren Ergebnisses einbezogen werden sollen. Hierdurch entstehen zusätzliche Anreize für Günstigerprüfungen zur Abgeltungsteuer und ein faktisch „zweiter Sparer-Freibetrag“ für ArbN. Mit der Änderung sollen diese Anreize beseitigt werden (BRDrucks. 184/1/14, 15).

► **Bedeutung der Änderung:** Der Härteausgleich bewirkt, dass Nebeneinkünfte von ArbN bis zu einer Bagatellgrenze von 410 € vom Einkommen wieder abgezogen werden und damit im Ergebnis stfrei bleiben. Nebeneinkünfte bis 820 € bleiben noch teilweise stfrei (Abs. 5 iVm § 70 EStDV). Bis einschließlich VZ 2013 bestand für ArbN ein Anspruch auf Härteausgleich in den Fällen, in denen die Einnahmen aus Kapitalvermögen mehr als 801 € (im Falle der Zusammenveranlagung: 1 602 €) aber nicht mehr als 1 211 € (bei Zusammenveranlagten 2012 €) betragen, wenn keine weiteren Einkünfte erzielt wurden. Im Rahmen der Günstigerprüfung für Abgeltungsteuer wurde der Härteausgleich ausgerechnet und führte entsprechend zu einer Steuererstattung. Seit dem VZ 2014 ist dieser Härteausgleich für Kapitalerträge ausgeschlossen. Auf die übrigen Einkunftsarten hat die Neuregelung keinen Einfluss.

► **Kritik:** Das vom BRat angeführte Argument, dass durch die Neuregelung die Gewährung eines „zweiten Sparer-Freibetrags“ (gemeint ist offensichtlich „Sparer-Pauschbetrag“) verhindert wird, ist unzutreffend. Der Sparer-Pauschbetrag hat eine andere Zielrichtung und soll den fehlenden WKAbzug kompensieren. Der Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 bzw. 5 ergänzt hingegen die Bagatellgrenze zur Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 und betrifft alle stpfl. Einkünfte. Letztlich bewirkt die Neuregelung eine Aufwandsverringerung bei den Günstigerprüfungen innerhalb der FinVerw. und eine Steuererhöhung bei den betroffenen ArbN.

